

Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e.V.

Jugendordnung Stand: 18.3.2011

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend der „Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e.V.“ (TSG 1846 e.V.) ist die Gesamtheit aller jugendlichen Vereinsmitglieder. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 27 Jahre einbeziehen.

§ 2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend regelt in weitgehender Selbstständigkeit die Jugendarbeit innerhalb des Vereins, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung und der geltenden Ordnungen der TSG 1846 e.V.
2. Sinn des Zusammenschlusses ist die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der jungen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der Kinder- und Jugendhilfe, der sozialen und allgemeinen Jugendarbeit sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler wie internationaler Ebene.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vorstand der Vereinsjugend
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendversammlungen der Abteilungen
- die Jugendausschüsse der Abteilungen

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend der TSG 1846 e.V. und beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe des Termins und des Ortes sowie der Tagesordnung in den Vereinsnachrichten der TSG 1846 e.V. mindestens 14 Tage zuvor einberufen wurden.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus den gewählten jugendlichen Delegierten der Abteilungen sowie den Vereinsjugendausschussmitgliedern zusammen. Die jugendlichen Delegierten müssen mindestens 12 Jahre und sollen nicht älter als 27 Jahre sein, auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Delegierten ist zu achten.

Die Stimmverteilung der Abteilungen wird durch die Mitgliederstatistik zum 1. Januar des laufenden Jahres geregelt. Grundsätzlich nimmt jede Abteilung durch zwei jugendliche Delegierte sowie den/die Abteilungsjugendleiter/in oder Stellvertreter/in das Stimmrecht wahr.

Für jeweils angefangene 50 jugendliche Mitglieder der Abteilung – gemäß dieser Ordnung erhält die Abteilung einen weiteren jugendlichen Delegierte/n mit Stimmrecht.

Die jugendlichen Delegierten sind durch die Abteilungsjugendversammlungen zu wählen. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen. Stimmrecht kann nicht auf bereits kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsjugendversammlung übertragen werden, ebenso ist eine

Bündelung von Stimmen auf einzelne Mitglieder unzulässig. Gewählte Ersatzdelegierte können dagegen das Stimmrecht wahrnehmen.

§ 5 Aufgaben der Vereinsjugendversammlung

1. Die Vereinsjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl zweier gleichberechtigter Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses sowie der weiteren Amtsträger/innen der Vereinsjugend auf je zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinsjugendausschusses
 - c) Erteilung der Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - d) Beratung über die Verwendung eines durch den geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen des Vereinshaushaltes zugewiesenen Etats zur freien Verwendung zugunsten der Vereinsjugend
 - e) Festlegung von Arbeitsrichtlinien und Schwerpunkten für die Vereinsjugendarbeit
 - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Veranstaltungen der Vereinsjugend
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer/innen auf je zwei Jahre.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss muss mindestens aus fünf Personen bestehen
2. Dem Vereinsjugendausschuss gehören an als Vorstand der Vereinsjugend:
 - die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und
 - der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses
 - der/die Jugendsprecher/in
 - der/die Jugendrechner/in
 - der/die Schriftführer/in
 - Beisitzer/innenZum Vereinsjugendausschuss gehören weiterhin die Jugendleiter/innen der Abteilungen oder deren Stellvertretung. Mit beratender Stimme soweit berufen der/die Jugendsekretär/in.
3. Die/Der Vorsitzende sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes der TSG 1846 e.V. gemäß der jeweils gültigen Satzung.
4. Der Vereinsjugendausschuss kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse einberufen, die sich einer bestimmten Problematik oder Aufgabenstellung annehmen.

§ 7 Aufgaben des Vereinsjugendausschusses

1. Der Vereinsjugendausschuss hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen wahrzunehmen.
2. Er führt die Vereinsjugendarbeit nach demokratischen und jugendgemäßen Grundsätzen.
3. Er führt die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung durch.
4. Der Vereinsjugendausschuss hat die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen. Die/Der Vorsitzende sind verpflichtet, ständig Kontakt mit dem Vorstand zu halten und die Angelegenheiten der Vereinsjugend im Vorstand zu vertreten.
5. Der Vereinsjugendausschuss berät die Vereinsorgane in allen Jugendangelegenheiten und ist zu diesem Zwecke von Vereinsorganen anzurufen.
6. Der Vereinsjugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der/Die Jugendsprecher/in

Der/Die Jugendsprecher/in hat die Aufgabe, die Interessen der heranwachsenden Jugendlichen unter 18 Jahren im Vereinsjugendausschuss zu wahren.

Wählbar ist nur ein/e Jugendliche/r, der/die nicht jünger als 12 und nicht älter als 27 Jahre ist.

§ 9 Besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses können älter als 27 Jahre sein. Ausgenommen ist der/die Jugendsprecher/in.
2. Ein/e Jugendsekretär/in kann auf Vorschlag durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
3. Für den Fall, dass ein Vereinsjugendausschuss gemäß § 6 dieser Vereinsjugendordnung nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt ein vom geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag beauftragtes Mitglied die Jugendleitung der Vereinsjugend kommissarisch, solange bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss die Aufgaben wieder übernehmen kann. Versuche zur Bildung eines neuen Vereinsjugendausschusses sind gegebenenfalls halbjährlich zu wiederholen.

§ 10 Jugendversammlungen der Abteilungen

Jugendversammlungen der Abteilungen sind ordentliche und außerordentliche; sie sind das oberste Organ der Abteilungsjugend.

Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilung gemäß dieser Vereinsjugendordnung sowie dem gewählten Abteilungsjugendausschuss.

Das Stimmrecht wird persönlich wahrgenommen, **stimmberechtigt sind Jugendliche ab 12 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.**

Aufgaben der Jugendversammlung der Abteilung sind:

- a) Wahl des Jugendausschusses der Abteilung
- b) Wahl der jugendlichen Delegierten der Abteilung
- c) Festlegung der Richtlinien der Tätigkeiten der Abteilungsjugend
- d) Beratung und Entgegennahme der Berichte des Abteilungsjugendausschusses
- e) Entlastung des Jugendausschusses der Abteilung
- f) Beratungen über den Etat der Abteilungsjugend
- g) Beschlussfassung über Anträge

Die ordentliche Jugendversammlung der Abteilung findet jährlich statt und ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe von Termin und Ort sowie der Tagesordnung in den Vereinsnachrichten der TSG 1846 e.V. 14 Tage zuvor einberufen wurde.

§ 11 Änderung der Vereinsjugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung der TSG 1846 e.V. erfordert die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen in der Jugendversammlung und ist vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung der TSG 1846 e.V. tritt mit der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft und wird sofort in den nächstmöglichen Vereinsnachrichten veröffentlicht.